

Hilfsmittelbekanntmachung

Zwischenprüfungsklausuren zu den Grundkursen „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ (Wintersemester 2025/26)

In den Zwischenprüfungsklausuren zu den Grundkursen „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ sind als Hilfsmittel zugelassen:

- » Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5007, Strafgesetzbuch: StGB
- » Habersack, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung, ohne Ergänzungsband)
- » NomosGesetze Strafrecht

Es genügt, eine der aufgelisteten Gesetzessammlungen mitzuführen. Ein Hilfsmittel, in dem das Strafgesetzbuch abgedruckt ist, reicht hierbei aus. Alle anderen Rechtsnormen, die für die Bearbeitung der Klausur benötigt werden, werden im Anhang des Klausursachverhalts aufgeführt.

Im Übrigen wird auf die Hilfsmittelbekanntmachung EJS des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt – in der derzeitigen Fassung sowie die dazugehörigen Fragen und Antworten (jeweils abrufbar auf der Webseite des Landesjustizprüfungsamtes im Menü „Erste Juristische Staatsprüfung“; <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/erste-juristische-staatspruefung/>) verwiesen. Dies gilt nicht zuletzt für die zugelassenen Auflagen und Ergänzungslieferungen sowie für Art und Anzahl der zulässigen handschriftlichen Verweisungen in den Gesetzestexten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass während der Prüfung weder der Besitz noch die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen technischen Hilfsmitteln (wie z.B. Smartwatches) gestattet ist. Ausgenommen sind bei elektronischer Anfertigung der Klausur die hierfür verwendeten Notebooks sowie Powerbanks, Mäuse und Tastaturen.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

gez. Professor Dr. Brian Valerius

veröffentlicht am 31. Oktober 2025